

# VERSICHERUNGS-INFO

Wichtige Informationen zur Disposition Ihrer Vorsorgeplanung und Risikoabsicherung

## EDITORIAL

### Geschätzte Kunden, liebe Leserinnen und Leser!

Als Autofahrer kennen Sie doch so eine Situation auch: Sie haben einen Termin aber es geht nicht richtig vorwärts. Ein LKW überholt auf der Autobahn kaum merklich schneller einen anderen Brummi. Eine Schlange bildet sich und nach gefühlten drei Kilometer bei Tempo 90 steigt der Blutdruck etwas an. Doch in folgendem Fall rettet solch ein gewolltes Vorgehen höchstwahrscheinlich Leben und verhindert Schlimmeres.

Zwei Lastwagenfahrer verlangsamten vor einigen Tagen auf der A3 im niederbayrischen Pocking im Landkreis Passau absichtlich den Verkehr hinter sich. Auf diese Weise haben sie einen Falschfahrer stoppen können und somit möglicherweise ein Unglück verhindert.

Laut Polizeiangaben hatte der 44-jährige Lastwagenfahrer von dem Falschfahrer an jenem Tag im Radio gehört. Ohne zu zögern wechselte er geistesgegenwärtig auf die linke Fahrbahn, um den nachfolgenden Verkehr zu verlangsamen. Dabei nahm er mit einem anderen LKW-Fahrer, der auf der rechten Spur unterwegs war, Kontakt auf. Die beiden Lastwagen verringerten ihre Geschwindigkeit, bis der 44-Jährige den Geisterfahrer anhalten konnte. An der Ausfahrt Pocking konnte die Polizei den 82-jährigen Falschfahrer schließlich stellen. Bei dieser Aktion wurde niemand verletzt. Hut ab für die beiden Lastwagenfahrer und ihr beherztes Eingreifen! (Quelle: nordbayern.de)

(Übrigens, in Deutschland ist Falschfahren unter Umständen eine Gefährdung des Straßenverkehrs und damit eine Straftat nach § 315c Strafgesetzbuch. Der auf Falschfahrer bezogene Teil der Vorschrift lautet: „Wer im Straßenverkehr ... grob verkehrswidrig und rücksichtslos ... auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht ... und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Als Nebenfolge kommt ein Fahrverbot nach § 44 in Betracht. Quelle: wikipedia.org)

Warum ich über diesen Vorfall hier schreibe? Nun, ich wollte mit einer guten Nachricht beginnen und eine Brücke zum ersten Thema der VERSICHERUNGS-INFO schlagen. Verkehrsrechtsschutz!

Am **01.05.2014** trat das **neue Punktesystem im Straßenverkehr** in Kraft. Zu den größten Neuerungen gehört, dass die Punkte in Zukunft jeweils gesondert verjähren. Ein Punkt für einen neuen Verkehrsverstoß löst damit nicht wieder eine neue Bewährungsfrist für alle aktuell in Flensburg gelisteten Tatbestände aus. Die schon bestehenden Punktestände wurden bereinigt bzw. nach neuem Recht halbiert. Nur wer durch eine Vielzahl von Verstößen auffällt, wird den Maßnahmen des Punktesystems unterworfen. Von den rund 9 Millionen in Flensburg erfassten Personen sind das jährlich etwa 250.000 Führerscheininhaber. Für alle anderen bleibt damit ein Eintrag in Flensburg ohne weitere Folgen, weil keine oder nur wenige neue Delikte hinzukommen. Wer dagegen „fleißig“ Punkte sammelt, riskiert den Führerschein: 2012 waren dies 4.220 Personen. Ein Grund mehr, über Rechtsschutz nachzudenken.



Am **01.07.2014** ist das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Leistungsverbesserungsgesetz**) in Kraft getreten. Durch das neue Gesetz ist es zu einigen wichtigen Änderungen im Rentenrecht gekommen. Neben der neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte hat der Gesetzgeber Verbesserungen für Mütter und Väter bei der Berücksichtigung von Erziehungszeiten beschlossen. Auch bei der Erwerbsminderungsrente hat der Gesetzgeber Änderungen vorgenommen, die sich für die Versicherten günstig auswirken können.

Zum **01.08.2014** wurde das Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (**Lebensversicherungsreformgesetz - LVRG**) verabschiedet. Es soll die Leistungsfähigkeit der Lebensversicherungen in Deutschland gesichert und die Verbraucher geschützt werden. Damit verbunden sinkt der Höchstrechnungszins (Garantiezins) ab 01.01.2015 von derzeit 1,75 auf 1,25 Prozent. Das ist der Wert, mit dem bei klassischen Lebens- und Rentenversicherungen der gebildete Kapitalstock mindestens verzinst wird. Er bleibt während der gesamten Laufzeit gleich und wird deshalb auch Garantiezins genannt. Die Absenkung betrifft nur Neuverträge, die ab 2015 abgeschlossen werden. Bei allen bestehenden Verträgen bleibt es bei den abgegebenen Garantiezusagen.

Auf der nächsten Seite habe ich für Sie den Inhalt der Gesetze sowie weiterführende Informationen zu diesen zusammengestellt. Gerne bin ich Ihnen bei weitergehenden Fragen behilflich. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

*Herzlichen Dank  
Jürgen Weinhardt*



Jürgen Weinhardt  
Versicherungsmakler  
Gepr. Finanzdienstleister (FiFa)

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Jürgen Weinhardt  
Versicherungsmakler e. Kfm.  
Am Kornfeld 6a, 86477 Adelsried  
Tel. 08294 - 2279, Fax 08294 - 2658  
info@jw-finanz.de, www.jw-finanz.de

Eingetragener Kaufmann (e. Kfm.)  
beim Amtsgericht Augsburg HRA 13012  
UST-IDNR.: DE127449700

### Status und Stellung:

Versicherungsmakler mit Erlaubnis n. § 34d Abs. 1 GewO, erteilt durch die IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München (www.muenchen.ihk.de)  
**Registerstelle:**  
DIHK e. V., Breite Straße 29, 10178 Berlin,  
Registerdaten unter:  
www.vermittlerregister.info  
**Registrierungsnummer:** D-L9BB-SPPN-90

## RECHTSHINWEISE

Die Finanz-Info ist ein aktueller Informationsdienst für Kunden unseres Hauses und mit den darin enthaltenen Beiträgen und Abbildungen urheberrechtlich geschützt. Sie erscheint mindestens einmal im Jahr und ist kostenlos erhältlich. Die darin enthaltenen Orientierungshilfen wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Dieser Service ersetzt weder eine persönliche Beratung noch ergibt sich daraus ein Beratervertrag. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung.

### Fotos/Illustrationen:

Seite 1: © fotomek - Fotolia.com  
Seite 2: © Deminos - Fotolia.com  
© Robert Kneschkes - Fotolia.com  
© Coloures-pic - Fotolia.com

## Änderungen im Straßenverkehrsrecht und neue Rechtsprechung des BGH

Der Führerschein dürfte mit der neuen Obergrenze von 8 Punkten in Zukunft deutlich schneller eingezogen werden, als es in der Vergangenheit der Fall war. Zusätzlich wird es erheblich aufwendiger und teurer, durch die Teilnahme an freiwilligen Seminaren diese neuen Punkte vorzeitig abzubauen. Die „Rechtsschutzversicherung“ wird auch dadurch immer mehr zum Thema.

### Ein Leistungsfall zum Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrs-sachen



#### Schnelligkeit birgt auch manchmal Gefahren

Herr Walter T. nimmt seit vielen Jahren am Straßenverkehr teil. Sein Punktekonto in Flensburg ist gut gefüllt. Auch eine bereits erfolgte

Entziehung seiner Fahrerlaubnis vor einigen Jahren hat nichts an seinem zügigen Fahrstil geändert. Nachdem Herr T. mehrere Geschwindigkeitsverstöße kurz hintereinander begangen hat, will die Führerscheinbehörde ihm erneut die Fahrerlaubnis entziehen. Dieses Mal geht die Behörde sogar noch einen Schritt weiter. Es wird der Sofortvollzug angeordnet, d.h. ab Zustellung des Bescheides darf Herr T. kein Kraftfahrzeug mehr im Straßenverkehr führen.

Sie begründet diese Maßnahme damit, dass das Entdeckungsrisiko bei Verkehrsverstößen im Allgemeinen sehr gering sei. Bei Herrn T. geht die Behörde wegen der Häufigkeit der dokumentierten Verstöße davon aus, dass dieser entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist, die zur Sicherheit des Straßenverkehrs erlassenen Vorschriften einzuhalten.

Herr T. ist beruflich dringend auf die Fahrerlaubnis angewiesen. Er wendet sich an die AUXILIA Rechtsschutzversicherung und bittet um eine Empfehlung eines spezialisierten Rechtsanwaltes. Der vorgeschlagene Anwalt wird sofort tätig. Er legt Widerspruch gegen den Bescheid ein und beantragt ein gerichtliches Eilverfahren. Die Widerspruchsbehörde weist jedoch den Widerspruch zurück. Der Rechtsanwalt von Herrn T. muss daher Klage erheben.

Im Eilverfahren einigt sich Herr T. mit der Behörde auf folgendes Vorgehen: Er verpflichtet sich, innerhalb von 8 Wochen ein medizinisch-psychologisches Fahr-eignungsgutachten (MPU) beizubringen. Die Behörde hebt daraufhin den Bescheid auf. Sie behält sich aber vor, den Bescheid sofort wieder zu erlassen, wenn das Gutachten nicht vorgelegt wird oder negativ für Herrn T. ausfällt.

Die Angelegenheit ist damit natürlich nicht ausgestanden, da er sich noch der MPU

unterziehen muss. Allerdings darf er bis zum Abschluss des Verfahrens weiter am Straßenverkehr als Fahrzeugführer teilnehmen. Seinen Beruf kann er somit vorläufig ohne Einschränkungen ausüben. Die Anwalts- und Gerichtskosten betragen insgesamt über 3.000,- €. Diese werden von der AUXILIA erstattet.

## Änderungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07.2014

### Rente ab 63

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird für die Jahrgänge bis 1963 ausgeweitet. Vor 1953 geborene Versicherte können abschlagsfrei ab dem 63. Lebensjahr ihre Altersrente beziehen. Für 1953 bis 1963 geborene Versicherte gilt eine Altersstaffel (63 Jahre und 2 Monate bis 64 Jahre und 10 Monate). Für ab 1964 geborene Versicherte bleibt es beim 65. Lebensjahr. Auf die erforderliche Wartezeit von 45 Jahren werden künftig auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit sowie Übergangsgeld angerechnet, soweit diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Um eine „Frühverrentungswelle“ zu vermeiden, werden jedoch Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt (Ausnahme: die Arbeitslosigkeit ist durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt). Auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder des Arbeitslosengelds II werden nicht berücksichtigt.



### „Mütterrente“

Die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder wird von bisher 12 Monate (1 Entgeltpunkt = 28,61 EUR im Westen, 26,30 EUR im Osten) auf 24 Monate (2 Entgeltpunkte) erhöht. Für Kinder die ab dem 1.1.1993 geboren sind, bleibt es bei 3 Entgeltpunkten. Die Rentenerhöhung erfolgt automatisch, es muss kein Antrag gestellt werden.

### Erwerbsminderungsrenten

Für Rentenanzugänge wird die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf die Zeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres verlängert (bisher: 60. Lebensjahr). Das bringt eine durchschnittliche Erhöhung um rund 40 EUR monatlich. Mit einer „Günstiger-Prüfung“ wird verhindert, dass sich die letzten 4 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Einkommenseinbußen zum Beispiel durch Teilzeitarbeit oder Krankheit mindern dann nicht die Rente.

### Erhöhung des Reha-Budgets

Das Reha-Budget wird rückwirkend zum 1.1.2014 erhöht. Es wird an die Bevölkerungsentwicklung angepasst. Davon

profitieren alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, die während ihres Erwerbslebens Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation beziehen.

## Was ändert sich 2015 durch das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)?

Verbraucherinteressen stärker schützen und Lebensversicherungsunternehmen in der Niedrig-



zinsphase unterstützen, das möchte die Bundesregierung mit dem Lebensversicherungsreformgesetz erreichen. Die private Altersvorsorge bleibt für die Mehrheit der Bevölkerung essenziell, um fürs Alter vorzusorgen.

### Höchstrechnungszins nur noch 1,25 %

Aktuell liegt der Höchstrechnungszins oder auch Garantiezins bei 1,75 Prozent. Mit diesem Wert wird der Sparanteil bei klassischen Lebens- und Rentenversicherungen derzeit mindestens verzinst, über die gesamte Laufzeit. Zum 1. Januar 2015 sinkt der Höchstrechnungszins für Neuverträge auf 1,25 Prozent. Für Kunden heißt das: Wer noch bis zum 31. Dezember 2014 eine klassische Versicherung abschließt, sichert sich für die gesamte Vertragslaufzeit einen Garantiezins von 1,75 Prozent.

### Änderungen bei Bewertungsreserven

Bisher waren die Versicherer dazu gezwungen, Versicherungsnehmer abgehender Verträge zusätzliche Zinsen aus künftigen Erträgen gutzuschreiben. Das ging zu Lasten des Versicherungskollektivs. Nach dem neuen Gesetz sind auscheidenden Kunden Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren verpflichtend nur zu dem Teil gutzuschreiben, zu dem sie einen gesetzlich definierten Sicherungsbedarf überschreiten. Der Sicherungsbedarf soll die Sicherung der Zinsgarantie schützen.

### Änderung bei den Risikoüberschüssen

Die sogenannten Risikoüberschüsse sind eine der drei Quellen für die Überschussbeteiligung, die Kunden jährlich auf klassische Verträge gutgeschrieben bekommen. Ab 2015 steigt die Mindestbeteiligung für Bestands- und Neukunden an den Risikoüberschüssen auf 90 Prozent.

### Weitere Änderungen

Außerdem ergeben sich mit dem Gesetz noch weitere Änderungen. Zum einen müssen Lebensversicherungsunternehmen ab dem kommenden Jahr in den Angeboten für kapitalbildende Verträge eine sogenannte Effektivkostenquote („Reduction in Yield“) ausweisen. Sie gibt an, wie sich die Kosten für einen Vertrag auf die Rendite auswirken. Zum anderen sinkt ab dem 1. Januar 2015 der Höchstzillmersatz (Abschlusskosten) bei Kapitalversicherungen von 40 auf 25 Promille.